



Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen und Synopse

SGB III

1. **Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung (§ 26 SGB III) – 1.1.2004**
2. **Überbrückungsgeld für Existenzgründer (§ 57 SGB III) – ab 27.11.2004**
3. **Berechnung Leistungsentgelt beim Arbeitslosengeld (§ 133 SGB III) – 1.1. 2005**
4. **Sperrzeitdauer bei Arbeitsablehnung nach frühzeitiger Arbeitsuche (§ 144 SGB III) – 1.1.2005**
5. **Transfermaßnahmen – Personenkreis (§§ 216a und 216b SGB III) – ab 27.11.2004**
6. **Förderung von Job-Rotation (§ 229 SGB III) – ab 27.11.2004**
7. **Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 264, 266 SGB III) – ab 27.11.2004**
8. **Vermittlungsvertrag zw. Vermittler und Arbeitsuchenden (§§ 296, 297 SGB III) – 1.1.2005**
9. **Selbstverwaltung; Auslagenstattung (§ 376 SGB III) –ab 27.11.2004**
10. **Selbstverwaltung; Vorschlagsberechtigte Stellen (§ 379 SGB III) – ab 27.11.2004**
11. **Vermittlungsgutschein (§§ 421g SGB III) – 1.1.2005**
12. **Existenzgründungszuschuss (§ 421i SGB III) – ab 27.11.2004**
13. **Übergangsvorschriften im SGB III (§ 434j SGB III)**

SGB II

14. **Erhöhung des Vermögensfreibetrags für minderjährige Kinder (§ 12 Abs. 2 SGB II) – 1.1.2005**

Zusammenfassung der wichtigsten geplanten Änderungen

SGB III

1. Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung (§ 26 SGB III)

Die Regelung stellt sicher, dass sich der Versicherungsschutz in der Zeit, in der Arbeitnehmer Mutterschaftsgeld, Krankengeld oder eine der übrigen in § 26 Abs. 2 genannten Leistungen beziehen oder Kinder erzogen haben, auch auf Personen erstreckt, die nach Leistungsbezug oder Versicherungszeit zuvor in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt waren.

2. Überbrückungsgeld für Existenzgründer (§ 57 SGB III)

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, **hauptberuflichen** Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben nach Maßgabe des § 57 SGB III zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld. Überbrückungsgeld wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme **nach dem SGB III** gefördert worden ist und eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet.

Nur die Aufnahme einer selbständigen, **hauptberuflichen** Tätigkeit ist förderfähig. Die selbständige Tätigkeit ist insbesondere dann hauptberuflich, wenn der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit auf ihr liegt.

3. Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld (§ 133 SGB III)

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes werden die abzuziehenden Steuern und der Solidaritätszuschlag wie bisher ohne Berücksichtigung individueller Steuerfreibeträge und Pauschalen ermittelt. Die Regelung dient der Klarstellung.

4. Sperrzeitdauer bei Arbeitsablehnung nach frühzeitiger Arbeitsuche (§ 144 SGB III)

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass sich die gestaffelte Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung auch zu Gunsten der Arbeitnehmer auswirkt, die eine Arbeit ablehnen, die ihnen im Zeitraum zwischen der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) und der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld angeboten wird.

5. Transfermaßnahmen – Personenkreis - (§§ 216a und 216b SGB III)

Es erfolgt eine neue trennscharfe Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 216a SGB III. Entgegen bisheriger Praxis soll eine Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen künftig auch Arbeitnehmern kirchlicher und kirchennaher Einrichtungen zu Gute kommen. Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hingegen genießen die besondere Fürsorgepflicht des Staates. Damit ist sichergestellt, dass bei Personalanpassungsmaßnahmen sinnvolle Transfermaßnahmen auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize der Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden. Eine Sondersituation besteht bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden, die sich also einer Wettbewerbssituation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen befinden. Die Förderfähigkeit der dort beschäftigten Arbeitnehmer gewähr-

leistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer. Insgesamt stärkt die Änderung den präventiven Ansatz der Arbeitsförderung und vermeidet eine Entlastung öffentlicher Haushalte zu Lasten der Arbeitslosenversicherung. Diese Änderungen im Anwendungsbereich des § 216a gelten auch für das Transferkurzarbeitergeld. Der Gleichlauf beider Transferinstrumente zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungsprozesse wird somit beibehalten.

6. Förderung von Job-Rotation (§ 229 SGB III)

Wie beim Eingliederungszuschuss und beim Einstellungszuschuss bei Neugründungen soll auch bei Job-Rotation eine Förderung insbesondere und grundsätzlich dann ausgeschlossen sein, wenn die Einstellung des Arbeitnehmers beim früheren Arbeitgeber erfolgt. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die Mitnahmeeffekte bei der Förderung von Job-Rotation vermeiden soll.

7. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 264, 266 SGB III)

Zuschüsse zu den ABM-Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht (§ 264 Abs. 1). Die Höhe des Zuschusses bemisst sich gem. § 264 Abs. 2 SGB III nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist 1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro, 2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro, 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1200 Euro, 4. keine Ausbildung 900 Euro. Mit der Änderung wird in § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 jeweils das Wort „höchstens“ gestrichen. Die bisherigen Probleme bei den Agenturen für Arbeit und den Maßnahmeträgern mit der Handhabung und die Planungsunsicherheiten werden damit vermieden, die Zuschüsse werden zu echten Pauschalen umgestaltet. Die Änderung führt zu einer weiteren Vereinfachung bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Das bisherige Verfahren bei der Umsetzung der verstärkten Förderung nach § 266 SGB III ist für die Bundesagentur für Arbeit sehr verwaltungsaufwendig und wird daher einfacher gestaltet. Es **werden für weitere Kosten** des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten Zuschüsse in pauschalierter Form, höchstens 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn 1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und 2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht (Bisher: „Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn ...“). An der Durchführung der Maßnahme muss ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehen. Es entspricht dem Grundsatz der gewünschten regionalen Eigenverantwortung bei der ABM-Förderung, dass die Arbeitsagenturen eigene quantitative oder qualitative Kriterien festlegen können, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses“ ausfüllen. Zentrale Vorgaben z.B. über eine prozentuale Begrenzung der Förderung verbieten sich insoweit. Das Ermessen der Agenturen für Arbeit beschränkt sich nach der Neuregelung auf die Frage der Förderhöhe. Die Zuschüsse sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in pauschalierter Form erbracht werden. Die Arbeitsagentur legt Fördersätze fest, die die üblicherweise anfallenden weiteren Kosten des Trägers für Qualifizierung, Lohnzusatzkosten, Miete, etc. abdecken.

8. Vermittlungsvertrag zw. Vermittler und Arbeitssuchenden (§§ 296, 297 SGB III)

Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden **gesetzlichen** Umsatzsteuer nach einem Vermittlungsvertrag zwischen einem Vermittler und einem Arbeitssuchenden darf

den in § 421g Abs. 2 SGB III genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Bei der Vermittlung in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

Eingefügt wurde das Wort „gesetzlichen“. Die Formulierung entspricht der üblichen Ausdrucksweise und stellt sicher, dass etwaige Veränderungen des Umsatzsteuersatzes berücksichtigt werden. Da der Wert des Vermittlungsgutscheins nach § 421g nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängt, kann Satz 2 des § 296 Abs. 3 SGB III entfallen. § 297 SGB III (Unwirksamkeit von Vereinbarungen) wurde entsprechend geändert, da es nur noch eine zulässige Höchstgrenze gibt.

9. Selbstverwaltung; Auslagenstattung (§ 376 SGB III)

Die Neufassung des § 376 SGB III ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit, den Mitgliedern der Selbstverwaltung und ihren Stellvertretern auch Auslagen zu erstatten, die bei Wahrnehmung von Aufgaben für die Selbstverwaltung außerhalb von Sitzungsterminen anfallen. Darüber hinaus kann Stellvertretern auch dann die baren Auslagen erstattet und eine Entschädigung gezahlt werden, wenn sie an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, ohne dass der Vertretungsfall vorliegt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Der hierzu im Gesetz angebrachte Genehmigungsvorbehalt wird aufgehoben, da er im Widerspruch zu einer wirkungsorientierten Steuerung der Bundesagentur durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit steht.

10. Selbstverwaltung; Vorschlagsberechtigte Stellen (§ 379 SGB III)

Es handelt sich hier um die Korrektur eines redaktionellen Versehens (Zuordnung „und ihrer Vereinigungen“ zur Nr. 1 und 2 anstelle zur Nr. 2 in § 379 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Regelung in § 392 Abs. 1 Satz 1 war nicht beabsichtigt.

11. Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)

Die Erprobung des Vermittlungsgutscheins wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert, der Anspruch auf Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins entsteht bereits nach 6-wöchiger Arbeitslosigkeit. Der Wert des Vermittlungsgutscheins beträgt einheitlich 2.000 Euro. Gleichzeitig wird dem Missbrauch durch Veränderung der Auszahlungsregelungen entgegengewirkt.

Damit das Instrument des Vermittlungsgutscheins stärker zur Vermittlung genutzt werden kann, entsteht der **Anspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheins** nicht erst nach drei Monaten, sondern **bereits nach sechs Wochen**, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bereits nach der bestehenden Praxis der Bundesagentur für Arbeit reicht es aus, dass die bislang erforderliche **Wartezeit** von drei Monaten im Rahmen einer Rahmenfrist von vier Monaten erfüllt wird. Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse oder Krankheitszeiten sind daher für die Erfüllung des Anspruchs unschädlich. Durch die Neuregelung wird die Rahmenfrist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und an die neue geringere Wartezeit angepasst. Es wird zudem eindeutig geregelt, dass eine vor der Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen sowie der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III bereits erfüllte Wartezeit angerechnet wird, unabhängig davon, wie lange die Maßnahme dauert.

Nach der Neuregelung ist der **Wert des Vermittlungsgutscheins** nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängig, sondern beträgt **einheitlich 2.000 Euro**. Damit wird Langzeitarbeitslosigkeit verhindert und das Verfahren der Erteilung des Gutscheins deutlich vereinfacht. Zugleich wird klargestellt, dass der einheitliche Betrag ebenso wie die die Regelung in § 296 Abs. 3 SGB III die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer umfasst.

Um die insbesondere vom Bundesrechnungshof in seiner Mitteilung vom 1. Oktober 2003 über die Prüfung des Vermittlungsgutscheinverfahrens nach § 421g SGB III aufgezeigten Missbräuche auszuschließen, erfolgt die **Auszahlung der ersten Rate** nicht mehr bereits bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sondern erst, **nachdem das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Wochen bestanden hat. Die erste Rate beträgt 1.000 Euro**. Es ist den privaten Arbeitsvermittlern zuzumuten, dieses Risiko zu tragen, zumal die Zeit von der Aufnahme der Beschäftigung bis zum Ablauf der Sechswochenfrist bereits genutzt werden kann, um seitens der Agentur für Arbeit festzustellen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen und damit das Verfahren der Auszahlung nach Ablauf der Sechswochenfrist zügig abgewickelt werden kann.

Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn 1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist, **2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt**, 3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monate begrenzt ist oder **4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.**

Die neue Regelung des Ausschlussstatbestands in § 421g Abs. 3 Nr. 2 SGB III entspricht der, wie sie bereits für die Leistung von Eingliederungszuschüssen nach dem ersten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des fünften Kapitels vorgesehen wird und trägt somit zu einer stärkeren Systematisierung des Rechts der Arbeitsförderung bei.

Ziel des Vermittlungsgutscheins ist es, die professionell arbeitenden Arbeitsvermittler verstärkt für arbeitnehmerorientierte Vermittlung zu nutzen und somit die Ausgleichsprozesse auf dem Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Die Förderung von nur gelegentlich arbeitenden privaten Vermittlern, die nicht in der Lage sind, sich von den der Branche – entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 15. März 2002 (Drucksache 14/8592) – entwickelten Qualitätsstandards anzuschließen, war zu keiner Zeit gewollt. Die Neuregelung in § 421g Abs. 3 Nr. 4 SGB III stellt dies klar und reduziert zugleich die Gefahr von Missbrauch und Mitnahmen.

Die Gewerbeanzeige kann bei der Vermittlungstätigkeit von Einrichtungen, die der besonderen arbeitsmarktlichen Situation von schwerbehinderten Menschen Rechnung tragen, entfallen. Dies ist besonders bei der Tätigkeit von Integrationsdiensten der Fall.

Bei dem bisherigen **Vermittlungsgutschein** handelt es sich um ein zunächst probeweise und deshalb bis zum 31. Dezember 2004 befristet eingeführtes neues arbeitsmarktpolitisches Instrument. Da sich die Erprobungszeit seit seiner Einführung im März 2002 für eine aussagekräftige Evaluierung als zu kurz erwiesen hat, wird die Erprobung **bis zum 31. Dezember 2006** verlängert. Zu diesem Zeitpunkt wird die Evaluierung der Hartz-Gesetze, deren abschließende Ergebnisse im Laufe des Jahres 2006 erwartet

werden, vorliegen. Diese Evaluierung umfasst auch den Vermittlungsgutschein und ermöglicht dann eine endgültige Entscheidung zum Vermittlungsgutschein.

12. Existenzgründungszuschuss (§ 421I SGB III)

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, **hauptberuflichen** Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme **nach dem SGB III** gefördert worden ist, nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und **eine Stellungnahme der fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.**

Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen

Nur die Aufnahme einer selbstständigen, **hauptberuflichen** Tätigkeit ist förderfähig. Die selbstständige Tätigkeit ist insbesondere dann hauptberuflich, wenn der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit auf ihr liegt.

Es wird die beim Überbrückungsgeld bewährte **Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens** auch für den Existenzgründungszuschuss eingeführt. Diese Stellungnahme verbessert die Qualität des Gründungsvorhabens, verringert Mitnahmeeffekte und verstärkt die Sicherheit für Gründerinnen und Gründer.

13. Übergangsvorschriften im SGB III (§ 434j SGB III)

§ 434j Abs. 3a SGB III – 1.2.2006:

Ab dem 1. Februar 2006 besteht für Pflegende und Existenzgründer die Möglichkeit, ein Versicherungspflichtverhältnis zur BA auf Antrag (§ 28a) zu begründen und auf diese Weise den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung aufrecht zu erhalten. Um die Betroffenen in der Zeit bis zum Aufbau einer Anwartschaftszeit nach § 28a zu schützen, sollen für diesen Personenkreis übergangsweise bis zum 31. Januar 2007 Zeiten der Pflege und der selbstständigen Tätigkeit, wie nach der bisherigen Rechtslage, zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führen.

§ 434j Abs. 5a SGB III – 1.1.2005:

Für alle Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2005 entstanden ist, soll sich der für die Ermittlung des Leistungsentgelts vorzunehmende Steuerabzug einheitlich nach der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2004 richten (Redaktionelle Klarstellung).

14. § 434j Abs. 12 Nr. 2 SGB III – 27.11.2004

Die Änderung stellt klar, dass auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Struktur-
anpassungsmaßnahme Anspruch auf Förderung durch einen Existenzgründungszu-
schuss haben.

SGB II

15. Erhöhung des Vermögensfreibetrag für minderjährige Kinder (§ 12 Abs. 2 SGB II)

Die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 enthält die Freibeträge für alle volljährigen Hilfebedürfti-
gen, weil nunmehr für Kinder in der neuen Nr. 1 a eine gesonderte Regelung für den Freibe-
trag enthalten ist.

Der Grundfreibetrag für Kinder, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben,
wird auf 4.100 Euro erhöht (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a). Damit steht hilfebedürftigen minderjährigen
Kindern, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben, ab ihrer Geburt ein
Grundfreibetrag von 4.100 Euro zur Verfügung. Dies bedeutet, dass jedwedem Vermögen –
sei es aus Sparvermögen oder etwa Ausbildungsversicherungen – in dieser Höhe bei der
Berechnung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeld für das Kind geschützt bleibt.

Anlage: Synopse

Klaus Pohl
BA-Hauptstadtvertretung
Klaus.pohl@arbeitsagentur.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze (Stand: 2.9.2004) – Synopse -

SGB III	SGB III neu
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Versicherungspflichtige</p> <p>(1) Versicherungspflichtig sind</p> <p>1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,</p> <p>[bis 31.1.2006:</p> <p>2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind, wenn sie</p> <p>a) unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben, oder</p> <p>b) eine Beschäftigung gesucht haben (§ 119),]</p> <p>ab 1.2.2006:</p> <p><i>2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grund-</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Versicherungspflichtige</p> <p>(1) Versicherungspflichtig sind</p> <p>1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,</p> <p>ab 1.2.2006:</p> <p><i>2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grund-</i></p>

wehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,

[bis 31.1.2006:

3. Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes leisten, wenn die Gesamtdauer des Wehrdienstes mindestens 14 Monate umfasst,]

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind.

5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

wehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,

ab 1.2.2006:

3. (aufgehoben)]

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind.

5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,

2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,

3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,

2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen,

3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,

wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die eine Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat.

2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und

2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2

(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. **unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat,** und

2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mut-

<p>Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2a ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>[bis 31.1.2006:</p> <p>(4) Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt nicht ein, wenn der Dienstleistende</p> <p>1. in den letzten vier Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule beendet oder ein Studium als ordentlich Studierender an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule unterbrochen hat und</p> <p>2. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Ausbildung weniger als zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.]</p>	<p>terschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2a ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p><i>[ab 1.2.2006:</i></p> <p><i>(4) aufgehoben]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.</p> <p>(2) Überbrückungsgeld wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.</p> <p>(2) Überbrückungsgeld wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer</p>

1. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung

a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist, und

2. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, solange Ruhenstatbestände nach den §§ 142 bis 143a vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Das Überbrückungsgeld setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozi-

1. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung

a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme **nach diesem Buch** gefördert worden ist, und

2. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, solange Ruhenstatbestände nach den §§ 142 bis 143a vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Das Überbrückungsgeld setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozi-

<p>alversicherungsbeiträgen. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen werden als prozentualer Zuschlag ermittelt, dem der jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres für Bezieher von Arbeitslosengeld insgesamt geleistete durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde zu legen ist.</p>	<p>alversicherungsbeiträgen. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen werden als prozentualer Zuschlag ermittelt, dem der jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres für Bezieher von Arbeitslosengeld insgesamt geleistete durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde zu legen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 133 (ab 1.1.2005) Leistungsentgelt</p> <p><i>(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind</i></p> <p><i>1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,</i></p> <p><i>2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommenssteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt</i></p> <p><i>3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 133 (ab 1.1.2005) Leistungsentgelt</p> <p><i>(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind</i></p> <p><i>1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,</i></p> <p><i>2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommenssteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt</i></p> <p><i>3. der Solidaritätszuschlag.</i></p> <p>Bei der Berechnung der Abzüge nach Nr. 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.</p>

[ab 1.1.2005:

§ 144

Ruhen bei Sperrzeit

1) ...

4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder

c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

[ab 1.1.2005:

§ 144

Ruhen bei Sperrzeit

1) ...

4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder

c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

<p>a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,</p> <p>b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder</p> <p>c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,</p> <p>3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.</p>	<p>a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,</p> <p>b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder</p> <p>c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,</p> <p>3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.</p> <p>Im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) im Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Transferleistungen § 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen</p> <p>(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderun-</p>	<p style="text-align: center;">Transferleistungen § 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen</p> <p>(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderun-</p>

gen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten

gen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße **und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb.**

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb

<p>ten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.</p> <p>(4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.</p> <p>(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.</p>	<p>eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.</p> <p>(4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.</p> <p>(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 216b Transferkurzarbeitergeld</p>	<p style="text-align: center;">§ 216b Transferkurzarbeitergeld</p>
<p>1) ...</p> <p>7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.</p>	<p>1) ...</p> <p>7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. § 216a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>

8) ...	8) ...
<p style="text-align: center;">Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung</p> <p style="text-align: center;">§ 229</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung</p> <p style="text-align: center;">§ 229</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.</p> <p>Die Vorschriften über den Förderungs Ausschluss bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">§ 264</p> <p style="text-align: center;">Zuschüsse zu den Lohnkosten</p> <p>(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.</p> <p>(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des</p>	<p style="text-align: center;">Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">§ 264</p> <p style="text-align: center;">Zuschüsse zu den Lohnkosten</p> <p>(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.</p> <p>(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des</p>

<p>geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1300 Euro, 2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1200 Euro, 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1100 Euro, 4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro <p>monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.</p> <p>(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.</p>	<p>geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro, 2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro, 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1100 Euro, 4. keine Ausbildung 900 Euro <p>monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.</p> <p>(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.</p>
<p>Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">§ 266</p> <p style="text-align: center;">Verstärkte Förderung</p> <p>Für Sachkosten, pauschalisierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn</p>	<p>Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">§ 266</p> <p style="text-align: center;">Verstärkte Förderung</p> <p>Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form, höchstens 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn</p>

<p>1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und</p> <p>2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.</p>	<p>1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und</p> <p>2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.</p>
<p style="text-align: center;">Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung § 296 Vermittlungsvertrag zwischen einem Vermittler und einem Arbeit- suchenden</p> <p>(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einem Arbeit- suchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbe- reitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Arbeit- suchenden sowie die mit der Vermitt- lung verbundene Berufsberatung. Der Vermittler hat dem Arbeit- suchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Arbeit- suchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn in Folge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergü- tungen verlangen oder entgegennehmen.</p> <p>(3) Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 Nr. 3 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Für Arbeitslose darf sie in den ersten drei Monaten der</p>	<p style="text-align: center;">Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung § 296 Vermittlungsvertrag zwischen einem Vermittler und einem Arbeit- suchenden</p> <p>(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einem Arbeit- suchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststel- lung der Kenntnisse des Arbeit- suchenden sowie die mit der Vermittlung ver- bundene Berufsberatung. Der Vermittler hat dem Arbeit- suchenden den Ver- tragsinhalt in Textform mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Arbeit- suchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn in Folge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergü- tungen verlangen oder entgegennehmen.</p> <p>(3) Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 genannten Betrag nicht überstei- gen, soweit nicht durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Bei der Vermittlung von</p>

<p>Arbeitslosigkeit den in § 421g Abs. 2 Nr. 1 genannten Betrag und für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben, die in § 421g Abs. 2 genannten Beträge nicht übersteigen. Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(4) Ein Arbeitsuchender, der dem Vermittler einen Vermittlungsgutschein vorlegt, kann die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Teilbeträgen zahlen. Die Vergütung ist nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 421g gezahlt hat.</p>	<p>Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(4) Ein Arbeitsuchender, der dem Vermittler einen Vermittlungsgutschein vorlegt, kann die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Teilbeträgen zahlen. Die Vergütung ist nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 421g gezahlt hat.</p>
<p style="text-align: center;">Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung § 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen</p> <p>Unwirksam sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitsuchenden über die Zahlung der Vergütung, wenn deren Höhe die nach § 296 Abs. 3 zulässigen Höchstgrenzen überschreitet, wenn Vergütungen für Leistungen verlangt oder entgegengenommen werden, die nach § 296 Abs. 1 Satz 3 zu den Leistungen der Vermittlung gehören oder wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird und 2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Ausbildungsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, 3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn 	<p style="text-align: center;">Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung § 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen</p> <p>Unwirksam sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitsuchenden über die Zahlung der Vergütung, wenn deren Höhe die nach § 296 Abs. 3 zulässige Höchstgrenze überschreitet, wenn Vergütungen für Leistungen verlangt oder entgegengenommen werden, die nach § 296 Abs. 1 Satz 3 zu den Leistungen der Vermittlung gehören oder wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird und 2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Ausbildungsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, 3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn

<p>der Vermittler eine Vergütung mit einem Ausbildungsuchenden vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und</p> <p>4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder ein Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.</p>	<p>der Vermittler eine Vergütung mit einem Ausbildungsuchenden vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und</p> <p>4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder ein Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.</p>
<p style="text-align: center;">Antrag und Fristen § 324 Antrag vor Leistung</p> <p>(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.</p> <p>(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen [bis 31.12.2004: und Arbeitslosenhilfe] können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">Antrag und Fristen § 324 Antrag vor Leistung</p> <p>(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.</p> <p>Art. 12</p> <p>(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitslosenhilfe können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.</p> <p>Art. 13</p> <p>(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.</p>

<p>(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.</p>	<p>(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 376</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 376</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und den Stellvertretern ihr baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 379</p> <p style="text-align: center;">Vorschlagsberechtigte Stellen</p> <p>(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen</p> <p>1. Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,</p>	<p style="text-align: center;">§ 379</p> <p style="text-align: center;">Vorschlagsberechtigte Stellen</p> <p>(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen</p> <p>1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,</p>

<p>2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben,</p> <p>sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.</p> <p>(2) ...</p>	<p>2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,</p> <p>die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.</p> <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 421g Vermittlungsgutschein</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 421g Vermittlungsgutschein</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In der Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.</p>

- (2) Der Vermittlungsgutschein wird
1. nach einer Arbeitslosigkeit von bis zu sechs Monaten in Höhe von 1500 Euro,
 2. nach einer Arbeitslosigkeit von sechs bis zu neun Monaten in Höhe von 2000 Euro und
 3. nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als neun Monaten in Höhe von 2500 Euro ausgestellt.

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird, ist die Arbeitslosigkeit vor Beginn der Beschäftigung maßgebend. Die Vergütung wird in Höhe von 1000 Euro bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

(3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitslosen beauftragt ist,
2. die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war oder
3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist.

(2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. Die Vergütung wird in Höhe von 1.100 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

(3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des **Arbeitnehmers** beauftragt ist,
2. **die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,**
3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist **oder**

<p>(4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2004. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen sowie die Voraussetzungen für die Höhe und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen.</p>	<p>4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.</p> <p>(4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2006. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 421I Existenzgründungszuschuss</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer</p> <p>1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen</p>	<p style="text-align: center;">§ 421I Existenzgründungszuschuss</p> <p>(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer</p> <p>1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat</p>

hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,

2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielt wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird.

3. (aufgehoben)

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme **nach diesem Buch** gefördert worden ist,

2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielt wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird, und

3. eine Stellungnahme der fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handelskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

<p>(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird, 2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr. <p>(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.</p> <p>(6) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.</p>	<p>(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird, 2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr. <p>(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.</p> <p>(6) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.</p>
<p>§ 343j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt</p>	<p>§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt</p>
	<p>(3a) § 124 Abs. 3 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung ist für Personen, die innerhalb der Zeit vom 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2007 eine Pflegetätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeübt haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Januar 2006 entstanden ist, bis zum 31. Januar 2007 weiterhin anzuwenden. Insoweit ist § 124 Abs. 3 in der vom 1. Janu-</p>

	ar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.
	(5a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, so gilt § 133 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Lohnsteuer die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle des Jahres 2004 zu berücksichtigen ist.
<p>(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden; 2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist; 3. § 226 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat; 4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat; 	<p>(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden; 2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 421I Abs. 1 Nr. 1, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist; 3. § 226 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat; 4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat; 5. §§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.

5. §§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.	
SGB II	SGB II
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zu berücksichtigendes Vermögen</p> <p>(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Vom Vermögen sind abzusetzen</p> <p>1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,</p> <p>2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,</p> <p>3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zu berücksichtigendes Vermögen</p> <p>(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Vom Vermögen sind abzusetzen</p> <p>1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,</p> <p>1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 4 100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,</p> <p>2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,</p> <p>3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung</p>

nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt.

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) ...

nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt.

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) ...

Inkrafttreten

- (1) Das 4. Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft (27.11.2004).**
- (2) Artikel 1 Nr. 1 (§ 26) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.**
- (3) Artikel 1 Nr. 12 (§ 324) tritt mit Wirkung vom 1. Mail 2004 in Kraft.**
- (4) Artikel 1 Nr. 3, 4, 10, 11, 13, 17 und 19 Buchst. B, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 12 (§§ 133, 144, 296, 297, 421g, 324, 434j Buchst. b) und Artikel ... (Ehrenamts-VO) treten am 1. Januar 2005 in Kraft.**
- (5) Artikel 1 Nr. 19 (§ 434j Buchst. a) tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.**